



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein
Ordnungsamt
Postfach 100 864
46428 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 14. April 2014
Fb.:
Anl.: €

Datum 07.04.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5154008-134/14/
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Emmerich, Bebauungsplan Nr. 23/2 Fährstraße

Ihr Schreiben vom 31.03.2014, Az.: 5/61 2601 sm

Beschluss
vorschlag
1.3

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5154008-11/13 vom 22.01.2013. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefährabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

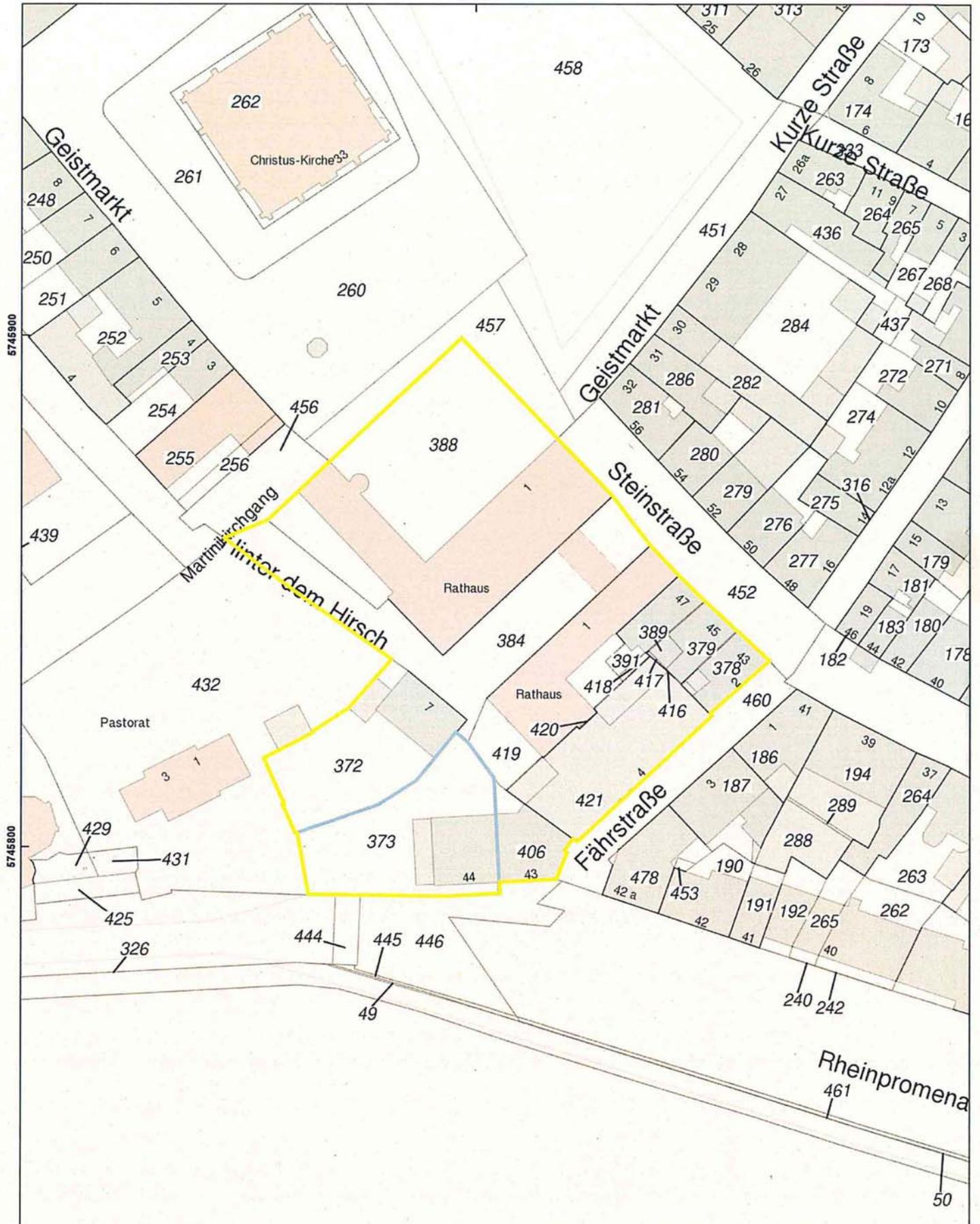


Datum 07.04.2014
Seite 2 von 2

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke.

(Schwiering)



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :

22.5-3-5154008-134/14

Maßstab : 1:1.000

Datum : 07.04.2014

Diese Karte darf nur gemeinsam mit
der zugehörigen textlichen Stellung-
nahme verwendet werden.

**Nicht relevante Objekte ausserhalb
des beantragten Bereichs sind
ausgeblendet.**

Legende

- | | | | |
|--|---------------------------|--|---------------------|
| | aktuelle Antragsfläche | | Laufgraben |
| | Antragsfläche | | Panzergraben |
| | Blindgängerverdachtspunkt | | Schützenloch |
| | geräumte Blindgänger | | militärische Anlage |
| | geräumte Fläche | | Stellung |
| | Detektion nicht möglich | | |

1. April 2014

AKTENVERMERK

Beschluss
vorschlag
1.4

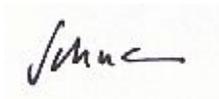
**Bebauungsplanverfahren Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-;
hier: Stellungnahme der Feuerwehr im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4
Abs. 1 BauGB**

Heute wurde Herr Bettray, Wehrführer der städtischen Feuerwehr, vorstellig und wies darauf hin, dass es sich bei der durch die Planung auf der Gartenfläche des Grundstückes Hinter dem Hirsch 7 vorbereiteten Bebauung eines dreigeschossigen Solitärgebäudes um ein Gebäude mittlerer Höhe handelt. Hier sind besondere Anforderungen an den Brandschutz zu berücksichtigen. U.a. ist der Nachweis des zweiten Rettungsweges zu erbringen.

Sofern im Brandfall wegen beengter Grundstücksverhältnisse für die betroffene Hinterliegerfläche keine Drehleiter zur Rettung von Personen aus den Obergeschossen in unmittelbarer Nähe zum Gebäude positioniert werden kann, sind bauseitig entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie z.B. zusätzliche Außentreppe.

Im Planverfahren solle daher geprüft werden, inwiefern eine für den Drehleiterwagen gesichert anfahrbare Fläche in der Nähe des geplanten Gebäudes planungsrechtlich vorgesehen werden kann. Andernfalls wäre diese Problematik auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren zu verlagern.

Im Auftrag



Schumann

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100864

46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: **13. Mai 2014**
Fb.:
Anl.: €

Datum und Zeichen bitte stets angeben

12.05.2014

333.45-28.1/14-003

Frau Marks

Tel 0228 9834-188

Fax 0221 8284-0368

elisabeth.marks@lvr.de

**Bebauungsplanverfahren Nr. E 23/2 – Fährstraße/Hinter dem Hirsch
hier: Belange des Bodendenkmalschutzes**

Ihr Schreiben vom 31.03.2014 – Az.: 5/61 2601 sm

Beschluss
vorschlag
1.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Im Zuge der Beteiligung zum Abbruchartrag für das Grundstück Rheinpromenade 44, Gemarkung Emmerich, Flur 23, Flurstück 373 hatte ich Ihnen am 31.01.2013 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestünden. Es war davon ausgegangen worden, dass das Vorhaben rheinseitig vor der historischen Stadtmauerlinie liegt. Hierauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan (Nr. 7.7.2 – Bodendenkmäler) hingewiesen. Nach eingehender Überprüfung der vorliegenden Planung musste leider festgestellt werden, dass die seinerzeitige Beurteilung irrtümlich erfolgt ist. Ich bitte, dies zu entschuldigen.

Wie Sie dem beigefügten Gutachten entnehmen können, ist im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 mit dem Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz zu rechnen. Zu erwarten sind sowohl Teile der mittelalterlichen Stadtmauer als auch Bau- und Siedlungsbefunde der mittelalterlichen Stadt Emmerich.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Es muss demzufolge davon ausgegangen werden, dass bei der Realisierung der Planung Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Die zu berücksichtigenden Belange des Bodendenkmalschutzes umfassen auch die noch nicht durch Eintragung in die Denkmalliste geschützten, „vermuteten“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 3 DSchG NW).

Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG NW im Plangebiet erhalten ist. Auch diese Vorschrift gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW).

Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist deshalb zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Befundsituation mittels archäologischer Sachverhaltsermittlung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen ist das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmalsubstanz. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der zu erwartenden Bodendenkmäler sind zu klären. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Falls gewünscht, stellt Ihnen das Fachamt gerne eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung der archäologischen Untersuchung zur Verfügung. In diesem Fall wenden Sie sich bitte unmittelbar an meinen Kollegen, Herrn Thomas Vogt hier im Hause (e-mail: thomas.vogt@lvr.de).

Eine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren wird mir erst nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung möglich sein.

Für Rückfragen und die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in einem gemeinsamen Termin stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marks

333.45-28.1/14-003

Bonn, den 09.05.2014

EmmerichBebauungsplan Nr. E 23/2 – Fährstraße / Hinter dem Hirsch
Archäologische Recherche

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten zu Bodendenkmälern im archäologischen Begutachtungsraum kann die Prognose erstellt werden, dass sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bedeutende Relikte der mittelalterlichen Stadt Emmerich wie Teile der Stadtbefestigung und Siedlungsrelikte erhalten haben.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der mittelalterlichen Stadt Emmerich. 1233 war Emmerich zur Stadt erhoben worden, in der Folgezeit wurde die Stadtbefestigung, bestehend aus Stadtmauer und vorgelagertem Stadtgraben, errichtet. Unmittelbar östlich an das Plangebiet schließt sich die Fährstraße mit dem Fähr-Tor an (Faehr-Poort). Wie aus der Urkarte von 1810/1822 hervorgeht, handelt es sich bei dem Fährtor um einen einfachen Torturm, der auf die der Stadtmauer vorgelagerte Rheinreedee führte. Die Fährstraße war und ist beidseitig dicht bebaut.

Nach Westen setzte sich die Stadtmauer bis kurz vor die Straße „Hinter dem Hirsch“ fort, um dann nach Südwesten Richtung Kirche St. Martini abzuknicken. Der Bereich an der Straße Hinter dem Hirsch und der Stadtmauer war bebaut und genutzt.

Die Stadtmauer wurde im 19. Jh. abgetragen, wobei archäologische Untersuchungen auch in Emmerich immer wieder gezeigt haben, dass sich noch große Teile der ehemaligen Stadtmauer im Boden erhalten haben. Störungen gibt es natürlich im Bereich unterkellter moderner Bebauung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich Teile der ehemaligen Stadtmauer sowie Relikte von Siedlungen und Nutzungen vor und hinter der Stadtmauer im Plangebiet erhalten haben. Hierbei handelt es sich um Fundamente, Fußböden, Brunnen, Latrinen, Abfallgruben und die darin enthaltenen Funde, die wichtige Informationen zur Geschichte der Stadt und der in ihr lebenden und arbeitenden Menschen tragen. Insbesondere die Relikte der Stadtmauer können so gut erhalten sein, dass eine dauerhafte Sicherung und Erhaltung in Betracht kommen kann.

Insbesondere in den beiden Grundstücken Flurstücke 372 und 373 sind geeignete prospektive Maßnahmen (hier: Sachverhaltsermittlung) zur Ermittlung der Lage, Erhaltung und der bodendenkmalpflegerischen Bedeutung erforderlich.



Dr. C. Weber



Emmerich
Fährgrasse / Hinter dem Hirschen
B-Plan E 23/2

Kartengrundlage: DGK und Urkarte 1810/1822 LVR-ABR-Az.: 28.1/14-003
grün: Plangebiet Maßstab 1 : 750